

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg
(ObuGebS)

vom 24.10.2014 (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 31.10.2014), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.07.2016 (Coburger Amtsblatt Nr. 27 vom 29.07.2016) in der vom 01.08.2016 an gültigen Fassung.

Aufgrund der Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) erlässt die Stadt Coburg folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg
(ObuGebS)

§ 1
Grundsatz

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten. Gebührentschuldner ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft.

§ 2
Entstehen der Gebührentschuld

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft bzw. mit der Verlängerung des Benutzungsverhältnisses und wird unmittelbar nach ihrem Entstehen fällig.
- (2) Die Gebühr für Durchreisende sowie für obdachlose Coburger Bürger und sonstige Nutzer ist für die Dauer der Einweisung im Voraus bei der Leitung der Obdachlosenunterkunft zu entrichten.
- (3) Für obdachlose Bürger der Stadt Coburg und sonstige Benutzer, die leistungsberechtigt nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) sind, ist die Gebühr monatlich unmittelbar nach der Festsetzung durch das Sozialamt von der zuständigen Sozialleistungsbehörde an das Sozialamt zu entrichten.
- (4) Bei Zahlungsverweigerung werden die Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften beigetrieben.
- (5) Sofern nur eine kurzfristige Unterbringung erfolgt und Mittellosigkeit besteht, kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf die Zahlung der Gebühr verzichtet werden. Die Entscheidung trifft das Sozialamt.

§ 3
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr von 10,00 Euro je Übernachtung zu zahlen. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine reduzierte Gebühr von 5,00 Euro je Übernachtung zu zahlen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Coburg vom 08.08.1991, (Coburger Amtsblatt Nr. 33 vom 16.08.1991), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.10.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 vom 19.10.2001) außer Kraft.

Coburg, den 24.10.2014
STADT COBUR

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister